

2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Schon die ersten Urteile, die hier ergangen sind, zeigen, daß auch bloß private Auseinandersetzungen mit den derart geschützten Funktionären zur Anwendung dieser strengen Bestimmungen führen. Zudem wird aber von der offiziellen Kritik der Urteile betont, daß in Fällen von Auseinandersetzungen mit örtlichen Funktionären oder auch nur mit Arbeitskollegen nicht etwa Staatsverleumdung im Sinne des § 20, sondern die weit schwerer bestrafte „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“ des § 19 anzunehmen ist¹¹⁵⁾.

Welches schwere Problem die fortdauernde *Zonenflucht* den Machthabern und der Strafjustiz der Zone stellt, wird an der überaus weiten Fassung und der Strafhöhe des Tatbestandes der „*Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik*“ (§ 21 StEG) sichtbar, aus dem folgendes hervorzuheben ist. Er ist als Untermenschenstatbestand gestaltet. Schon wer es unternimmt, eine Person im Auftrage von Wirtschaftsunternehmen zum Verlassen der „DDR“ zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft, auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden. Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, *Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willens ent Scheidung beeinflussenden Methoden* zum Verlassen der „DDR“ zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

In der Erweiterung und Verschärfung der Denunziationspflicht kommt unverkennbar ein dritter neuralgischer Punkt zum Vorschein: die Bevölkerung der Zone ist offensichtlich weit entfernt davon, die „Strafpolitik“ der Justiz durch Mitarbeit zu unterstützen.

So zeigen die wichtigsten Tatbestände des neuen Gesetzes zugleich einige der brüchigsten Stellen des Systems.

ZUSAMMENFASSUNG

Die dargestellte Entwicklung lehrt vor allem eines: ein gelegentliches Zurückweichen der „Strafpolitik“ wie nach dem 17. Juni 1952 und während des „Tauwetters“ ist stets nur — im Sinne *Lenins* — taktisch bedingt und ändert nichts an der allgemeinen *Tendenz zu rücksichtsloser generalpräventiver Härte*, die wir zu verzeichnen * S.

¹¹⁵⁾ Vgl. hierzu die Beispiele, die *Stiller und Michael Benjamin*, NJ 58, S. 189 ff. bringen.